

# DIE LINKE. Kreisverband Pirmasens

## - Satzung -

### 1. Name der Partei

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE Kreisverband Pirmasens. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. DIE LINKE. ist der Kreisverband der Partei DIE LINKE in der Stadt Pirmasens und hat dort ihren Sitz.

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Pirmasens und des Landkreises Südwestpfalz.

### 2. Die Basis der Partei

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder gegenüber dem Landes- bzw. Bundesvorstand. Der Kreisvorstand gibt den Eintritt in geeigneter Weise unverzüglich parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand bzw. Landes- bzw. Bundesvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft durch Beschluss vor Ablauf dieser Frist mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
- (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied das Recht, einen begründeten Einspruch gegen den Erwerb beim zuständigen Kreisvorstand einzulegen. Der Kreisvorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Mitglieder unverzüglich. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstands kann Widerspruch bei der Landesschiedskommission eingelegt werden.

#### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand bzw. dem Landesvorstand zu erklären.
- (2) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate lang keinen Beitrag, mahnt der Kreisverband bzw. der Landesvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände an und bietet gleichzeitig ein Gespräch an. Reagiert das Mitglied darauf nicht oder kommt es zu keiner Verständigung, gilt dies als Austritt. Gegen die Feststellung dieses Austritts ist Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich; bis zur Entscheidung der Kommission bleiben die Mitgliederrechte unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden; der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 59 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung und der beschlossenen  
60 Geschäftsordnungen  
61  
62 a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle  
63 Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung  
64 zu nehmen,  
65 b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der  
66 Partei teilzunehmen,  
67 c) an den Beratungen der Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen  
68 und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu  
69 beantragen,  
70 d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,  
71 e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in  
72 der Partei zu vereinigen und  
73 f) an der Aufstellung von WahlbewerberInnen für Parlamente, kommunale  
74 Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter mitzuwirken und sich  
75 selbst zu bewerben.  
76  
77 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,  
78  
79 a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung  
80 einzuhalten,  
81 b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu re-  
82 spektieren,  
83 c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und  
84 d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und  
85 sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei oder den von ihr  
86 unterstützten KandidatInnen anzutreten.  
87

## 88 § 5 Gastmitglieder

- 89  
90 (1) Wer sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagiert, ohne selbst Mitglied zu  
91 sein, kann in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihm/ihr  
92 übertragene Mitgliedsrechte als Gastmitglied wahrnehmen. Über die Übertragung und den  
93 Umfang der Mitgliedsrechte entscheiden die jeweiligen Gliederungen und  
94 Zusammenschlüsse.  
95  
96 (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbar sind:  
97  
98 a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden  
99 b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, Finanzordnungen,  
100 Finanzpläne, die Verwendung der Finanzen und des Vermögens der Partei und über  
101 Haftungsfragen (z.B. Entlastungen)  
102 c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisions-  
103 kommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von  
104 KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und  
105 d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von KandidatInnen für Parlamente und  
106 kommunale Vertretungskörperschaften.  
107  
108 (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der  
109 Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll  
110 muss die Gastmitglieder benennen sowie Umfang und Befristung der Rechte genau  
111 bestimmen.  
112  
113 (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechts in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende  
114 Versammlung befristet.  
115  
116 (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von  
117 Mitgliederrechten.  
118

119 **§ 6 MandatsträgerInnen**

120

121 (1) MandatsträgerInnen sind Alle, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer  
122 kommunale Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder oder kommunale  
123 WahlbeamtInnen sind.

124

125 (2) MandatsträgerInnen haben das Recht

126

127 a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb und außerhalb der Partei mitzuwirken

128 b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden und

129 c) vor allen Entscheidungen, die die Ausübung des Mandats berühren, gehört zu werden.

130

131 (3) MandatsträgerInnen sind verpflichtet,

132

133 a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

134 b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

135 c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu  
136 berücksichtigen

137 d) MandatsträgerInnenbeiträge entsprechend der Finanzordnungen zu zahlen und

138 e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und den WählerInnen

139 Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

140

141 **§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

142

143 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Kreis- bzw. Stadtebene können durch die Mitglieder  
144 frei gebildet werden. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederung der  
145 Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit  
146 zur Partei zum Ausdruck bringt.

147

148 (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Bundesebene können durch die Mitglieder frei  
149 gebildet werden, sofern die Voraussetzungen der Bundessatzung vorliegen.

150

151 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag,  
152 den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und  
153 Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

154

155 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.  
156 Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung  
157 und die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden  
158 Regelungen eines Zusammenschlusses.

159

160 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur auf Stadt- oder Kreisebene und nur  
161 mit Zustimmung des Kreisvorstands beitreten.

162

163 (6) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem  
164 politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der  
165 Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss der  
166 Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht das  
167 Recht zum Widerspruch, ggfs. nach erfolglosem Ablauf einer Schlichtung, bei der  
168 Landesschiedskommission.

169

170 **§ 8 Mitgliederentscheide**

171

172 (1) Mitgliederentscheide finden bundesweit im Rahmen der Bundessatzung statt.

173

174 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Vorgaben der Bundessatzung einen  
175 Mitgliederentscheid zu initiieren.

176

177

178 **§ 9 Gleichstellung**

179

- 180 (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und das Verhindern jeglicher Art von  
181 Diskriminierung ist ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Alle Parteimitglieder  
182 treten jeder Art von Diskriminierung oder Ausgrenzung entschieden entgegen.  
183
- 184 (2) Die Rechte sozialer, ethnischer oder kultureller Minderheiten in der Mitgliedschaft,  
185 insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Kreisvorstand besonders zu  
186 schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der  
187 Partei sind zu fördern.  
188
- 189 (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr  
190 öffentliches Wirken ist so zu gestalten, dass auch Berufstätige und Menschen, die Kinder  
191 erziehen, andere pflegen, ein geringes Einkommen haben oder behindert sind, möglichst  
192 umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.  
193

## 194 § 10 Geschlechterdemokratie

- 195
- 196 (1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei wird aktiv gefördert. Ziel der Partei ist,  
197 Frauen weder zu diskriminieren noch in ihrer politischen Arbeit zu behindern, sondern sie in  
198 besonderem Maße zu unterstützen. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene  
199 Strukturen aufzubauen.  
200
- 201 (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei werden für Männer und Frauen getrennte  
202 Redelisten geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen reden Frauen  
203 und Männer abwechselnd.  
204
- 205 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag wenigstens eines Viertels der  
206 anwesenden stimmberechtigten Frauen ein Frauenplenum durchgeführt. Das Plenum findet  
207 unmittelbar nach Feststellung des Erreichens des Quorums statt. Über einen im  
208 Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Vorschlag kann erst nach erneuter Beratung der  
209 gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums entschieden werden.  
210
- 211 (4) Bei Wahlen zu Vorständen, Kommissionen, Gremien und Delegierten sind grundsätzlich  
212 wenigstens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen  
213 vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Der Kreisverband und  
214 eventuell gebildete weitere Untergliederungen können im Einzelfall Ausnahmen beschließen,  
215 wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder Frauen sind.  
216
- 217 (5) Bei der Aufstellung der WahlbewerberInnen für kommunale Vertretungskörperschaften wird  
218 auf einen wenigstens hälftigen Frauenanteil hingewirkt. Eine förmliche Beschlussfassung im  
219 Sinne einer Quotierung ist aus rechtlichen Gründen jedoch ausgeschlossen. Auf  
220 Wahlvorschlagslisten soll einer der beiden ersten Plätze und danach die ungeraden  
221 Listenplätze Frauen vorbehalten sein, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Die  
222 Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen, bleibt davon unberührt.  
223 Reine Frauenlisten sind möglich.  
224

## 225 § 11 Jugendverband

- 226
- 227 (1) Der Kreisverband erkennt den auf Bundesebene anerkannten Jugendverband auch auf  
228 Stadtebene an.  
229
- 230 (2) Bestrebungen, konkurrierend zum anerkannten Jugendverband andere Jugendorganisationen  
231 und –strukturen aufzubauen, wird entgegengetreten.  
232
- 233 (3) Im Übrigen gelten für den Kreisjugendverband die Bestimmungen der Bundessatzung.  
234

## 235 3. Die Gliederung der Kreispartei

## 237 § 12 Ortsteilverbände

- 238
- 239 (1) Im Kreisverband können Orts- bzw. Ortsteilverbände gebildet werden. Die Gründung eines  
240 Orts- bzw. eines Ortsteilverbands bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

241 des Kreisverbandes. Nach der Bestätigung gelten Orts- bzw. Ortsteilverbände als Gliederung  
242 der Partei im Sinne des Statuts.

243

244 (2) Die Tätigkeitsgebiete der Orts- bzw. Ortsteilverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen  
245 sich nicht überschneiden.

246

247 (3) Ein Mitglied kann nicht in mehreren Orts- bzw. Ortsteilverbänden gleichzeitig Mitglied sein.

248

### 249 **§ 13 Basisorganisationen**

250

251 (1) Im Kreisverband können Basisgruppen (z. B. Betriebsgruppen) gebildet werden. Sie sind  
252 keine Gliederung der Partei im Sinne des Statuts. Die Mitgliedschaft in einer Basisgruppe ist  
253 nicht an eine Mitgliedschaft im Kreisverband gebunden.

254

255 (2) Basisgruppen bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie  
256 zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und  
257 Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

258

259 (3) Basisgruppen entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.  
260 Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung  
261 und die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden  
262 Regelungen einer Basisgruppe.

263

## 264 **4. Die Organe der Kreispartei**

265

### 266 **§ 14 Organe der Kreispartei**

267

268 (1) Organe der Kreispartei sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlung.

269

270 (2) Weitere Organe können mit satzungsändernder Mehrheit geschaffen werden.

271

### 272 **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

273

274 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Partei in Pirmasens und dem Landkreis  
275 Südwestpfalz. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Politik und der  
276 organisatorischen Fragen auf Kreisebene.

277

278

279 (2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über:

280

281 a) das Kommunalwahlprogramm

282

282 b) die Kreissatzung

283

283 c) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands,

284

284 d) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstands

285

285 e) die Neugründung und Auflösung von Orts- bzw. Ortsteilverbänden.

286

287 (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der kommunalen Ratsfraktion und der auf  
288 Kreis- und Stadtebene tätigen Zusammenschlüsse entgegen.

289

290 (4) Die Mitgliederversammlung nimmt zur Arbeit der Ratsfraktion auf der Grundlage ihres Berichts  
291 Stellung. Sie entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition auf Kreis- und Stadtebene.

292

293 (5) Die Mitgliederversammlung wählt

294

295 a) den Kreisvorstand

296

296 b) ggfs. die Schlichtungskommission

297

### 298 **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

299

300 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal innerhalb des

- 301 Kalenderjahrs statt. Sie trägt die Bezeichnung Mitgliederversammlung [*Jahreszahl*] Die Linke.  
302 Pirmasens. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Kreisvorstandes bzw. der  
303 Mitglieder des Kreisverbandes statt.  
304
- 305 (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstands unter Angabe des  
306 Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche zuvor schriftlich  
307 eingeladen. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.  
308
- 309 (3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
310 einberufen werden. Auf einer solchen Mitgliederversammlung werden nur Anträge beraten  
311 und beschlossen, die mit ihrer Einberufung zusammenhängen.  
312
- 313 (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Wahrung mindestens einer Wochenfrist,  
314 eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden auf Verlangen  
315
- 316 a) eines Drittels der Orts- bzw. Ortsteilverbände,  
317 b) eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes  
318
- 319 (5) Anträge an die Mitgliederversammlung, auch Leitanträge und andere Anträge von besonderer  
320 Bedeutung, können bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den  
321 Mitgliedern mit der Einladung der Mitgliederversammlung zuzusenden. Leitanträge und  
322 andere Anträge von besonderer Bedeutung sind parteiöffentlich in geeigneter Weise  
323 bekanntzumachen.  
324
- 325 (6) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, deren Grund erst nach dem Antragsschluss  
326 entstanden ist. Sie können auch noch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht  
327 werden.  
328
- 329 (7) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.  
330
- 331 (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die  
332 Geschäftsordnung des letzten ordentlichen Landesparteitags sinngemäß.  
333
- 334 (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der  
335 Tagungsleitung gegenzuzeichnen ist.  
336

## 337 **Kreisvorstand**

### 338 **§ 17 Aufgaben des Kreisvorstands**

- 339  
340
- 341 (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei auf Kreis- und Stadtebene. Er  
342 leitet die Kreispartei.  
343
- 344 (2) Zu seinen Aufgaben gehören  
345
- 346 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggfs. über  
347 Finanz- und Vermögensfragen auf Kreisebene.  
348 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen im  
349 Tätigkeitsbereich,  
350 c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Be-  
351 schlüsse,  
352 d) die Unterstützung und Koordinierung der Orts- bzw. Ortsteilverbände und der  
353 Basisorganisationen,  
354 e) die Vorbereitung von Kommunalwahlen und ggfs. von Einzelwahlen (Oberbürgermeister,  
355 Ortsbürgermeister etc.)  
356

### 357 **§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands**

- 358
- 359 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und  
360 einem Stellvertreter, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der

361 Schriftführerin (geschäftsführender Stadtvorstand) sowie einer von der Mitgliederversammlung  
362 zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder (BeisitzerInnen).

363

364 (2) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtvorstand der/die Vorsitzende der Ratsfraktionen  
365 sowie je ein/e Vertreter/in der Orts- bzw. Ortsteilverbände und der Basisorganisationen an.

366

367 (3) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die  
368 Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten  
369 Mitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen  
370 Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt  
371 ist.

372

373 (4) Wird gegen ein Mitglied des Kreisvorstands ein Strafverfahren eröffnet, so kann der  
374 Kreisvorstand ihm mit 2/3 Mehrheit der Gesamtheit des Kreisvorstandes das Misstrauen  
375 aussprechen. Danach ist der Fall unverzüglich an die Schlichtungskommission zu übergeben.  
376 Diese spricht eine Empfehlung für die Mitgliederversammlung aus. Die Rechte des Mitglieds  
377 im Kreisvorstand ruhen dann bis zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen  
378 Mitgliederversammlung. Die unverzüglich stattfindende Mitgliederversammlung kann das  
379 Mitglied bestätigen oder eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.

380

381

## 382 § 19 Arbeitsweise des Kreisvorstands

383

384 (1) Soweit nicht diese Satzung, die Landessatzung oder die Bundessatzung etwas Anderes  
385 bestimmen, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.  
386 Die Regelung wird parteiintern veröffentlicht.

387

388 (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

389

390 (3) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit  
391 sind die Mitglieder umfassend zu informieren.

392

## 393 5. Finanzen

394

### 395 § 20 Die finanziellen Mittel des Kreisverbands

396

397 (1) Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den  
398 Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

399

400 (2) Die Kreispartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.

401

### 402 § 21 Finanzplanung und Rechnungslegung

403

404 (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt über  
405 Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

406

407 (2) Der Kreisvorstand kann im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan  
408 des Folgejahres machen.

409

### 410 § 22 Finanzrevision

411

412 (1) Im Kreisverband wird eine Finanzrevisionskommission gewählt. Sie besteht aus mindestens  
413 zwei Mitgliedern und wählt aus ihrer Mitte gegebenenfalls eine/n Vorsitzende/n.

414

415 (2) Mitglieder des Kreisvorstands, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen  
416 Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte  
417 von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder einer Finanzrevisionskommission sein.

418

419 (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstands und der Kreispartei.  
420 Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach  
421 dem Parteiengesetz.

422

423 (4) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

424

## 425 **6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Kreispartei**

426

### 427 **§ 23 Öffentlichkeit**

428

429 (1) Die Organe der Partei tagen grundsätzlich parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann in  
430 begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

431

432 (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere  
433 Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

434

435 (3) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnungen und der Tagesordnungen Rederecht  
436 erhalten.

437

### 438 **§ 24 Anträge**

439

440 (1) Die Mitglieder sowie die Gremien der Orts- bzw. Ortsteilverbände und der Basisgruppen  
441 können Anträge stellen.

442

443 (2) Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen.

444

445 (3) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

446

### 447 **§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit**

448

449 (1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe sowie der Versand der Beratungsunterlagen  
450 erfolgen durch einfachen Brief, per Fax oder per e-mail. Das Nähere regeln die  
451 Geschäftsordnungen der Organe.

452

453 (2) Gewählte Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten  
454 Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können abweichende  
455 Regelungen vorsehen.

456

457 (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig,  
458 wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

459

460 (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

461

462 (5) Ist zu einem Tagesordnungspunkt Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ  
463 auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der  
464 Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zur Folgesitzung auf diesen Umstand  
465 hingewiesen wurde.

466

### 467 **§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

468

469 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Bundessatzung, die  
470 Wahlordnung, die Landessatzung oder diese Stadtsatzung ausdrücklich eine andere Mehrheit  
471 vorsehen.

472

473 (2) Eine einfache Mehrheit bei Sachentscheidungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der  
474 gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

475

476 (3) Eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der  
477 gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überschreitet.

478

479 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit liegt vor, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen  
480 gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn zugleich mehr als die Hälfte der  
481 Abstimmungsberechtigten mit Ja gestimmt hat. Abstimmungsberechtigte sind auf



- 482 Delegiertenversammlungen alle gewählten stimmberechtigten Delegierten unabhängig von  
483 ihrer Anwesenheit, auf Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.  
484
- 485 (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt sind.  
486 Sie müssen in der Einladung angekündigt werden, wenn Neu- oder Nachwahlen  
487 satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung  
488 von Nach- oder Neuwahlen vorliegt.  
489
- 490 (6) Wahlen zu Organen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden,  
491 sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen eingelegt wird. Das Nähere regelt die  
492 Wahlordnung.  
493
- 494 (7) Abstimmungen über Sachfragen sind öffentlich.  
495
- 496 (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung der Wahl zu einem Organ  
497 gleichkommen, sind geheim.  
498

### 499 **§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

- 500
- 501 (1) Parteiämter und Delegiertenmandate auf Kreisebene werden ehrenamtlich ausgeübt.  
502
- 503 (2) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.  
504
- 505 (3) Notwendige Aufwendungen, die durch die Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im  
506 Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei  
507 zu erstatten.  
508

### 509 **§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

- 510
- 511 (1) Parteiämter und Delegiertenmandate enden aufgrund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit  
512 dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.  
513
- 514 (2) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. Eine Abwahl  
515 kommt zustande, wenn das zuständige wählende Organ in geheimer Abstimmung  
516  
517 a) eine gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder  
518 b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.  
519
- 520 (3) Rücktritte von Parteiämtern oder Delegiertenmandaten sind gegenüber dem jeweils  
521 zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.  
522
- 523 (4) Der Stadtvorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des  
524 Wahlprotokolls die Nachfolge oder die Notwendigkeit einer Nach- oder Neuwahl fest und leitet  
525 die entsprechenden Schritte ein.  
526  
527

### 528 **§ 29 Einreichen von Wahlvorschlägen**

- 529
- 530 (1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der  
531 Kreisvorstand befugt  
532
- 533 (2) Über die Unterstützung von EinzelbewerberInnen (z.B. Oberbürgermeister- oder  
534 Ortsbürgermeisterwahl) entscheidet die Mitgliederversammlung.  
535

### 536 **§ 30 Schlichtungsverfahren**

- 537
- 538 (1) Im Kreisverband kann eine Schlichtungskommission gebildet werden. Sie besteht aus  
539 mindestens 3 Mitgliedern und wählt gegebenenfalls aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie  
540 schlichtet Streitfälle innerhalb des Kreisverbands.  
541

542

- 543 (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren  
544 gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand der Partei und keiner Schiedskommission angehören, in  
545 keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte  
546 beziehen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.  
547
- 548 (3) Die Schlichtungskommission wird nur auf Antrag tätig. Sie kann die Aufnahme eines als  
549 aussichtslos erscheinenden Schlichtungsverfahrens ablehnen.  
550
- 551 (3) Im Verfahren der Schlichtungskommission gelten die Verfahrensvorschriften der  
552 Bundesschiedsordnung sinngemäß.  
553

## 554 **7. Schlussbestimmungen**

555

### 556 **§ 31 Schlussbestimmungen**

557

- 558 (1) Diese Satzung wurde am 28.11.2007 auf der Mitgliederversammlung der Partei DIE LINKE.  
559 Pirmasens angenommen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.  
560
- 561 (2) Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit der vorgesehenen  
562 Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.  
563